

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/6/25 50s496/54

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.06.1954

Norm

StPO §263 A

Rechtssatz

Der von der Gendarmerie in einer Anzeige, die einem Strafverfahren zugrundeliegt und in der Hauptverhandlung verlesen wurde, ausgesprochene Verdacht, der Angeklagte habe noch weitere Tathandlungen, die derzeit Gegenstand von noch nicht abgeschlossenen Nachforschungen seien, begangen, ist nicht einer Beschuldigung im Sinne des § 263 StPO gleichzusetzen.

Entscheidungstexte

• 5 Os 496/54 Entscheidungstext OGH 25.06.1954 5 Os 496/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0098735

Dokumentnummer

JJR_19540625_OGH0002_0050OS00496_5400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$